

TRAVEL IUS

Ausgabe 15, 27. Oktober 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Auszug aus Travel ius 15, 27. Oktober 2010

5. Die Flugplanänderungsmitteilung kommt nicht an

Stellen Sie sich folgenden Fall vor: Da will Herr Müller (Name frei erfunden) auf dem Flughafen Zürich einchecken. Die Mitarbeiterin des Handling Agents erklärt ihm, der Flugplan sei geändert und der Flug vorverlegt worden. Das Flugzeug sei bereits abgeflogen. Herr Müller beschwert sich beim Veranstalter. Dieser weist darauf hin, dass ihm die Flugplanänderung schon vor einigen Tagen mitgeteilt worden sei. Doch Herr Müller hat diese nie erhalten. Wer zahlt nun die Mehrkosten für den Ersatzflug oder die Annullierungskosten?

Nach Art. 9 PRG teilt der Veranstalter so bald wie möglich dem Reisenden solche Änderungen mit. In der Literatur wird "so bald wie möglich" als "unverzüglich nach Eintreten des Änderungsgrundes"(Roberto) verstanden. Jedenfalls so rechtzeitig, dass der Reisende entsprechende Entscheidungen fällen kann (Stauder). Der Kunde kann seine Rechte nur wahrnehmen, wenn die Änderungsmitteilung bei ihm eintrifft. Daher reicht es nicht, wenn der Veranstalter den Versand der Mitteilung nachweisen kann. Vielmehr muss er beweisen, dass der Kunde sie erhalten hat. Kann der Veranstalter diesen Nachweis nicht erbringen, hat er die Konsequenzen der unterlassenen Information zu tragen.

So auch die Gerichtspraxis in Deutschland.

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago

info@reisebuerorecht.ch
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Sie können "Travel ius" kostenlos abonnieren:
http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung